

**Fördergrundsätze**  
**des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**für die Mitfinanzierung ambulanter**  
**Krebsberatungsstellen gem. § 65e SGB V**  
**in Nordrhein-Westfalen**  
**gültig ab dem 01.12.2025**

**1. Zuwendungszweck**

- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der Landeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen an durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) gemäß § 65e SGB V geförderte ambulante Krebsberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen in Form eines Zuschusses.
- 1.2 Die Finanzierungsbeteiligung des Landes soll dazu dienen, dass an Krebs erkrankte Menschen und ihre Angehörigen psychosoziale Beratung in Nordrhein-Westfalen möglichst bedarfsgerecht (wohnnah, zeitnah, kostenfrei) in Anspruch nehmen können. Somit wird das Land seiner Finanzierungsverantwortung gemäß dem nationalen Krebsplan gerecht.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Bezuschusst werden Maßnahmen, die durch den Betrieb einer ambulanten Krebsberatungsstelle entstehen.

## **3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fördergrundsätze sind Träger von ambulanten Krebsberatungsstellen, die dem Qualitätsverbund Krebsberatung Nordrhein-Westfalen angeschlossen sind. Der Träger muss seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die ambulante Krebsberatungsstelle muss ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- 4.2 Es muss im gesamten Durchführungszeitraum eine Förderfähigkeit des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 65e SGB V bestehen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses durch eine Festbetragsfinanzierung. Der Festbetrag entspricht einem Anteil von 15 % der vom GKV-SV anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Festbetrag beträgt jedoch mindestens 21.700 € und höchstens 50.000 € je Beratungsstelle.

Analog zur GKV-SV-Förderung wird innerhalb von Nordrhein-Westfalen je Raumordnungsregion (ROR) gemäß Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ein konkreter Förderhöchstbetrag bemessen anhand der jeweiligen Einwohnerzahl zur Verfügung gestellt. Neue Beratungsstellen können nur in die Förderung aufgenommen werden, wenn noch mindestens 50.000 € des jeweiligen Förderhöchstbetrags zur Verfügung stehen. Je ROR

können maximal fünf Beratungsstellen gefördert werden. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht für alle bereits geförderten Beratungsstellen auskömmlich sein, sind alle Zuwendungen in dieser konkreten ROR um einen identischen Anteil zu verringern.

5.2 Der Zuschuss dient der Deckung der Personal- und Sachkosten, die aus dem Betrieb einer ambulanten Krebsberatungsstelle resultieren. Hierzu zählen auch solche Ausgaben, die durch die Fördergrundsätze des GKV-SV als nicht zuwendungsfähig gelten. Hiermit soll eine mögliche Finanzierungslücke zwischen den tatsächlichen Gesamtausgaben und den durch den GKV-SV als zuwendungsfähig anerkannten Kosten im Sinne einer Ergänzungsförderung gemindert werden. Der Zuschuss darf lediglich zur Deckung von Ausgaben verwendet werden, die nicht durch die Zuwendung des GKV-Spitzenverbandes gedeckt sind. **Eine Doppelförderung ist auszuschließen.**

5.3 Die Zuwendung wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt (Durchführungszeitraum). Die Zuwendung ist so abzurufen, dass sie mit Barmitteln bedient werden kann.

5.4 Es gilt folgende einheitliche Definition für die nachfolgenden Begrifflichkeiten:

Eine Hauptstelle ist der Hauptstandort der Krebsberatungsstelle. Alle Strukturen sind an diesen Standort geknüpft (Miete, Räumlichkeiten, Empfang, i.d.R. mit Assistenzkraft, eigener Telefonnummer, IT-Infrastruktur etc.).

Als Nebenstelle/Außenstelle gilt ein weiterer Standort des Trägers. Dieser Standort ergänzt den Hauptstandort. Alle Strukturen sind an diesen Standort geknüpft (Miete Räumlichkeiten, Empfang, i.d.R. mit Assistenzkraft, eigener Telefonnummer, IT-Infrastruktur etc.).

Als Außensprechstunde zählt ein weiterer Standort der Krebsberatungsstelle, der den Hauptstandort ohne eigene IT-Infrastruktur, Telefonnummer, Assistenzkraft etc. ergänzt.

## 6. Verfahren

- 6.1 Bewilligungsbehörde im Sinne dieser Fördergrundsätze ist die zuständige Bezirksregierung. Die Zuständigkeit ergibt sich durch den Sitz der jeweiligen Krebsberatungsstelle:

Raumordnungsregion		Regierungsbezirk
501	Aachen	Köln
502	Arnsberg	Arnsberg
503	Bielefeld	Detmold
504	Bochum/Hagen	Arnsberg
505	Bonn	Köln
506	Dortmund	Arnsberg
507	Duisburg/Essen	Düsseldorf
508	Düsseldorf	Düsseldorf
509	Emscher-Lippe	Münster
510	Köln	Köln
511	Münster	Münster
512	Paderborn	Detmold
513	Siegen	Arnsberg

Ein Träger kann Anträge für mehrere Krebsberatungsstellen stellen. Die Anträge sind standortbezogen separat für jede einzelne Krebsberatungsstelle zu stellen. Zur Antragstellung ist die Förderplattform [gesundheits.web](https://gesundheitsweb.nrw.de) zu nutzen. Der Antrag muss spätestens zum 15. Dezember eines Jahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Dem Antrag beizufügen ist der Bescheid des GKV-Spitzenverbandes zur Erklärung der grundsätzlichen Förderfähigkeit gemäß § 65e SGB V samt (Änderungs-)Bescheid über die für das jeweilige Jahr berechnete Höhe der Zuwendung. Zudem ist ein Nachweis über die Mitgliedschaft im Qualitätsverbund der Krebsgesellschaft NRW e.V. beizufügen.

- 6.2 Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird allgemein zugelassen. Es handelt sich hier um eine Fortsetzung einer wiederkehrenden, ganzjährigen Maßnahme gem. Nr.1.3.4 VV zu § 44 LHO.
- 6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis gem. Nr. 10.3 VV zu § 44 LHO kann durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 7.1 Die oder der Zuwendungsempfängende legt der zuständigen Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres eine Aufstellung über alle Beratungsvorgänge im Vorjahr vor. Die Aufstellung enthält:
- Anzahl der Beratungen,
  - durchschnittliche Dauer einer Beratung,
  - eingesetztes Personal (Beraterinnen/Berater),
  - Wer wurde beraten? Anzahl und Differenzierung nach erkrankten Menschen und deren Angehörige und
  - Angaben darüber, ob und wie viele Beratungen digital (z.B. Telefon oder online) erfolgt sind.
- 7.2 Der GKV-Spitzenverband sowie die Kommune laut Sitz der Krebsberatungsstelle werden im Falle einer Förderung informiert. Übermittelt werden der Name der Krebsberatungsstelle, die Kontaktdaten, das Datum der Antragstellung, das Datum des Zuwendungsbescheides sowie die Höhe der festgesetzten Förderung. Auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wird die geförderte Krebsberatungsstelle ebenfalls namentlich veröffentlicht.
- 7.3 Eine Überzahlung unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeiträge des GKV-Spitzenverbandes und ggf. der Kommune, löst eine entsprechende Rückforderung aus. Maßgeblich sind dabei Mittel, die nicht wie geplant für den Betrieb der Krebsberatungsstelle eingesetzt wurden. Der Rückzahlungsbetrag wird ermittelt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung durch den

GKV-SV sowie die Kommune. Durch den GKV-Spitzenverband bereitgestellte Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen sowie zu erstatten.

- 7.4 Zusätzlich zum Verwendungsnachweis ist das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch den GKV-SV sowie die Kommune einzureichen.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.12.2025. Neue Förderungen werden ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze bewilligt. Die Fördergrundsätze gelten bis auf Widerruf.